



Rat der
Europäischen Union

073097/EU XXVI. GP
Eingelangt am 06/08/19

Brüssel, den 20. Juni 2019
(OR. en)

10551/19

ENER 387
CLIMA 191
COMPET 546
RECH 382
AGRI 341
ENV 650

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. Juni 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2019) 4419 final
Betr.:	EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 18.6.2019 zum Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes der Niederlande für den Zeitraum 2021–2030

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 4419 final.

Anl.: C(2019) 4419 final



Brüssel, den 18.6.2019
C(2019) 4419 final

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 18.6.2019

**zum Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes der Niederlande für
den Zeitraum 2021–2030**

{SWD(2019) 227 final}

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 18.6.2019

zum Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes der Niederlande für den Zeitraum 2021–2030

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, der Kommission einen Entwurf seines integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes für den Zeitraum 2021–2030 vorzulegen, der den Vorgaben des Artikels 3 Absatz 1 und des Anhangs I der genannten Verordnung entspricht. Die ersten Entwürfe der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne mussten bis zum 31. Dezember 2018 vorgelegt werden.
- (2) Die Niederlande haben ihren Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes am 20. Dezember 2018 vorgelegt. Die Vorlage des Planentwurfs stellt die Grundlage und den ersten Schritt des iterativen Prozesses zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten dar, der die Fertigstellung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne und ihre anschließende Durchführung zum Zweck hat.
- (3) Gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 muss die Kommission die Entwürfe der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne bewerten. Die Kommission hat den Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes der Niederlande unter Berücksichtigung der einschlägigen Elemente der Verordnung (EU) 2018/1999 umfassend bewertet. Diese Bewertung² wird parallel zur vorliegenden Empfehlung veröffentlicht. Die folgenden Empfehlungen stützen sich auf diese Bewertung.
- (4) Die Empfehlungen der Kommission können insbesondere Folgendes betreffen: i) das Ambitionsniveau der Ziele, Vorgaben und Beiträge für die gemeinsame Verwirklichung der Ziele der Energieunion, insbesondere der Vorgaben der Union für erneuerbare Energie und Energieeffizienz für 2030, sowie das Maß der Verbundfähigkeit der Stromnetze, das der Mitgliedstaat bis 2030 anstrebt; ii) die Politiken und Maßnahmen in Bezug auf die Ziele auf der Ebene des Mitgliedstaats und der Union sowie sonstige Politiken und Maßnahmen von potenziell

¹ ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1.

² SWD(2019) 227.

grenzüberschreitender Bedeutung; iii) etwaige zusätzliche Politiken und Maßnahmen, die in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen erforderlich sein könnten; iv) die Wechselbeziehungen zwischen den und Kohärenz der derzeitigen und geplanten Politiken und Maßnahmen im integrierten nationalen Energie- und Klimaplan innerhalb einer Dimension und zwischen verschiedenen Dimensionen der Energieunion.

- (5) Bei der Ausarbeitung ihrer Empfehlungen berücksichtigte die Kommission zum einen, dass sie bestimmte quantifizierte geplante Beiträge aller Mitgliedstaaten addieren muss, um das Ambitionsniveau auf Unionsebene zu bewerten, und zum anderen, dass dem jeweiligen Mitgliedstaat genügend Zeit eingeräumt werden muss, um den Empfehlungen der Kommission gebührend Rechnung zu tragen, bevor er seinen nationalen Plan fertigstellt.
- (6) Die Empfehlungen der Kommission in Bezug auf die Ambitionen der Mitgliedstaaten im Bereich der erneuerbaren Energie beruhen auf einer Formel, die in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1999 festgelegt ist und sich auf objektive Kriterien gründet.
- (7) In Bezug auf die Energieeffizienz stützen sich die Empfehlungen der Kommission auf die Bewertung des nationalen Ambitionsniveaus im Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan im Vergleich zu den gemeinsamen Anstrengungen, die erforderlich sind, um die Ziele der Union zu verwirklichen, wobei gegebenenfalls die vorgelegten Informationen über spezifische nationale Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Die endgültigen nationalen Beiträge im Bereich der Energieeffizienz sollten das Potenzial für kostenwirksame Energieeinsparungen widerspiegeln und durch eine solide langfristige Strategie zur Gebäuderenovierung und Maßnahmen zur Umsetzung der Verpflichtung zu Energieeinsparungen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³ unterstützt werden. Die Mitgliedstaaten sollten ferner nachweisen, dass sie dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ (*energy efficiency first principle*) angemessen Rechnung getragen haben, indem sie insbesondere erklären, wie Energieeffizienz zur kostenwirksamen Verwirklichung der nationalen Ziele einer wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaft, einer sicheren Energieversorgung und der Verringerung von Energiearmut beiträgt.
- (8) Nach der Governance-Verordnung müssen die Mitgliedstaaten einen allgemeinen Überblick über die erforderlichen Investitionen für die Verwirklichung der im integrierten nationalen Energie- und Klimaplan festgelegten Ziele, Vorgaben und Beiträge und eine allgemeine Einschätzung der Quellen für diese Investitionen vorlegen. Mit den nationalen Energie- und Klimaplänen sollte dafür gesorgt werden, dass die nationalen Politiken und Maßnahmen transparent und vorhersagbar sind, damit Investitionssicherheit gegeben ist.
- (9) Parallel dazu hat die Kommission im Rahmen des Zyklus 2018–2019 des Europäischen Semesters einen starken Schwerpunkt auf den energie- und klimabezogenen Investitionsbedarf der Mitgliedstaaten gelegt. Dies spiegelt sich im Länderbericht Niederlande 2019⁴ und in der Empfehlung der Kommission für eine

³ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

⁴ SWD(2019) 1018 final.

Empfehlung des Rates an die Niederlande⁵ im Rahmen des Europäischen Semesters wider. Bei ihrer Bewertung der Entwürfe der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne berücksichtigte die Kommission die jüngsten Ergebnisse und Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters. Die Empfehlungen der Kommission ergänzen die jüngsten länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters. Die Mitgliedstaaten sollten auch dafür sorgen, dass ihre integrierten nationalen Energie- und Klimapläne den jüngsten länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters Rechnung tragen.

- (10) Darüber hinaus verpflichtet die Governance-Verordnung die Mitgliedstaaten, etwaigen Empfehlungen der Kommission zum Entwurf ihres integrierten nationalen Energie- und Klimaplans in der Endfassung, die bis zum 31. Dezember 2019 vorzulegen ist, gebührend Rechnung zu tragen; greift der betroffene Mitgliedstaat eine Empfehlung oder einen wesentlichen Teil davon nicht auf, so sollte er seine Gründe dafür angeben und sie veröffentlichen.
- (11) Gegebenenfalls sollten die Mitgliedstaaten in ihren integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen und bei Aktualisierungen in späteren Jahren dieselben Daten verwenden, die sie Eurostat oder der Europäischen Umweltagentur melden. Auch zur Bestimmung der Berechnungsgrundlage für Modelle und Projektionen ist es von wesentlicher Bedeutung, dass dieselbe Quelle und, sofern vorhanden, europäische Statistiken verwendet werden. Durch die Verwendung europäischer Statistiken lassen sich die in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen verwendeten Daten und Projektionen besser vergleichen.
- (12) In den endgültigen integrierten nationalen Energie- und Klimaplan sind alle Elemente des Anhangs I der Verordnung (EU) 2018/1999 aufzunehmen. In diesem Zusammenhang sollten die Auswirkungen der geplanten Politiken und Maßnahmen auf die Volkswirtschaft und – soweit möglich – auf Gesundheit, Umwelt, Beschäftigung und Bildung, Kompetenzen und soziale Verhältnisse bewertet werden. Die Öffentlichkeit und andere Interessenträger sind an der Ausarbeitung des endgültigen integrierten nationalen Energie- und Klimaplans zu beteiligen. Diese und andere Aspekte werden ausführlich in der parallel zu dieser Empfehlung veröffentlichten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen⁶ beschrieben.
- (13) Der Planentwurf beruht im Wesentlichen auf den bestehenden politischen Maßnahmen der Niederlande, insbesondere auf dem Koalitionsvertrag 2017 und der Energievereinbarung („Energieakkoord“) 2013. In allen Dimensionen der Energieunion sollten einige Aspekte ergänzt werden, die sowohl das vorgesehene Ambitionsniveau als auch die flankierenden Politiken und Maßnahmen sowie die damit verbundene Folgenabschätzung betreffen. Besondere Aufmerksamkeit sollten die Zusammenhänge zwischen den Dimensionen Dekarbonisierung und Energieeffizienz und den anderen Dimensionen erfahren; dazu sollten insbesondere konkretere und quantifizierbare Ziele in den Bereichen Energieversorgungssicherheit, Binnenmarkt sowie Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit vorgelegt werden, und es sollte erläutert werden, wie diese zur Verwirklichung der Ziele in Bezug auf Dekarbonisierung, erneuerbare Energien und Energieeffizienz beitragen. Zudem sollte besser erklärt werden, wie dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ Rechnung getragen wurde. Darüber hinaus müssen die Ziele im Rahmen der

⁵ COM(2019) 519 final vom 5.6.2019.

⁶ SWD(2019) 227.

Dimension „Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit“ die geplanten Maßnahmen in den anderen Dimensionen der Energieunion unterstützen.

- (14) In den endgültigen nationalen Energie- und Klimaplan sollten Aspekte der Wettbewerbsfähigkeit noch genauer behandelt werden, insbesondere was den Sektor der CO₂-armen Technologien betrifft, auch in Bezug auf die Dekarbonisierung energie- und CO₂-intensiver Industriezweige. Auf dieser Grundlage sollten messbare Ziele für die Zukunft zusammen mit Politiken und Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung festgelegt werden, wobei angemessene Verbindungen zur Unternehmens- und Industriepolitik herzustellen sind.
- (15) Die Empfehlungen der Kommission für die Niederlande stützen sich auf die Bewertung des Entwurfs des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan der Niederlande⁷, die parallel zu dieser Empfehlung veröffentlicht wird —

EMPFIEHLT, DASS DIE NIEDERLANDE MAßNAHMEN ERGREIFEN, UM

1. das begrüßenswerte Ambitionsniveau, als Beitrag der Niederlande zum Unionsziel für erneuerbare Energie für 2030 bis 2030 einen Anteil der erneuerbaren Energien von 27-35 % zu erreichen, durch detaillierte und quantifizierte Politiken und Maßnahmen zu untermauern, die mit den Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ im Einklang stehen, damit dieser Beitrag rechtzeitig und kosteneffizient erreicht werden kann; einen indikativen Zielpfad aufzunehmen, mit dem alle Referenzwerte gemäß Artikel 4 Buchstabe a Nummer 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 erreicht werden; zu gewährleisten, dass das in Anhang I der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ genannte Ziel im Bereich der erneuerbaren Energien für 2020 erreicht und ab 2021 als Ausgangswert beibehalten wird, sowie zu erläutern, wie ein solcher Ausgangswert eingehalten und beibehalten werden soll; Zielpfade und entsprechende Maßnahmen in den Bereichen Wärme- und Kälteversorgung sowie Verkehr vorzulegen, um den indikativen Richtwert nach Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und das Ziel für den Verkehrssektor nach Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu erreichen; zusätzliche Informationen zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren des Regulierungsrahmens zur Förderung der Eigenversorgung mit Energie aus erneuerbaren Quellen sowie von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Einklang mit den Artikeln 21 und 22 der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorzulegen;
2. den Beitrag in Bezug auf den Endenergieverbrauch zu überprüfen, da die Anstrengungen verstärkt werden müssen, um das Energieeffizienzziel der Union für 2030 zu verwirklichen, und zusätzliche Politiken und Maßnahmen zu bestimmen, mit denen bis 2030 weitere Energieeinsparungen erzielt werden könnten; neben den

⁷ SWD(2019) 227.

⁸ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

⁹ Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16).

bereits eingeführten Politiken und Maßnahmen weitere Politiken und Maßnahmen zur Erreichung der Energieeffizienzziele der Niederlande für 2020 aufzuführen. Im endgültigen integrierten nationalen Energie- und Klimaplan sind die erwarteten Auswirkungen hinsichtlich Energieeinsparungen, der Umsetzungszeitraum und die betreffenden Sektoren zu nennen; die Anstrengungen hinsichtlich der Energieeinsparverpflichtungssysteme über das Jahr 2020 hinaus fortzusetzen und dabei zu berücksichtigen, dass die Energieeinsparverpflichtung im Zeitraum 2021-2030 ambitionierter ist als die derzeitige Verpflichtung;

3. Maßnahmen festzulegen, mit denen die Ziele im Bereich der Energieversorgungssicherheit zur Diversifizierung und zur Verringerung der Energieabhängigkeit unterstützt werden, was angesichts des ehrgeizigen Ziels für erneuerbare Energien auch Maßnahmen zur Gewährleistung von Flexibilität und einer angemessenen Stromerzeugung umfassen sollte;
4. die zwischen 2021 und 2030 zu erreichenden nationalen Ziele und Finanzierungsvorgaben in den Bereichen Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit, die speziell die Energieunion betreffen, klar darzulegen, sodass sie leicht messbar sind und dazu dienen, die Umsetzung der Ziele in den anderen Dimensionen des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan zu fördern; diese Ziele mit spezifischen und angemessenen Politiken und Maßnahmen zu untermauern, einschließlich solcher, die in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten entwickelt werden, z. B. im Rahmen des Strategieplans für Energietechnologie;
5. die bereits heute hervorragende regionale Zusammenarbeit im Rahmen des Pentilateralen Energieforums auf der Grundlage der politischen Erklärung vom 4. März 2019 zur Ausweitung dieser regionalen Zusammenarbeit zu intensivieren, sodass sie insbesondere die Entwicklung und die Überwachung der nationalen Energie- und Klimapläne umfasst, vor allem im Zusammenhang mit Aspekten, die für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit relevant sind;
6. einen allgemeinen Überblick über die erforderlichen Investitionen zur Verwirklichung der Energie- und Klimaziele und eine allgemeine Bewertung der Investitionsquellen bereitzustellen, einschließlich einer angemessenen Finanzierung auf nationaler und regionaler Ebene;
7. alle Energiesubventionen, insbesondere für fossile Brennstoffe, sowie die ergriffenen Maßnahmen und Pläne, diese Subventionen auslaufen zu lassen, aufzuführen;
8. die Analyse der Wechselbeziehungen mit der Politik in den Bereichen Luftqualität und Emissionen in die Luft durch weitere quantitative Angaben zu ergänzen, darunter mindestens die erforderlichen Angaben zu den projizierten Luftschadstoffemissionen im Rahmen der geplanten Politiken und Maßnahmen;

9. Aspekte eines gerechten und fairen Übergangs besser zu integrieren, insbesondere durch genauere Angaben zu den Auswirkungen der geplanten Ziele, Politiken und Maßnahmen auf soziale Verhältnisse, Beschäftigung und Kompetenzen; eine dedizierte Bewertung von Aspekten der Energiearmut zusammen mit den entsprechenden Zielen oder spezifischen Politiken und Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 aufzunehmen.

Brüssel, den 18.6.2019

*Für die Kommission
Miguel Arias Cañete
Mitglied der Kommission*

